

Grundsätze

FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

Grundsätzlich gilt in Brandenburg die Schulpflicht in Präsenz.

Deshalb müssen alle Abwesenheitszeiten **entschuldigt** (durch Eltern oder ärztliche Atteste) oder **genehmigt** worden sein (durch Klassenleiter [KL], Tutor:innen [TUT], den Schulleiter [SL] oder das staatliche Schulamt [StSchA]).

Der <u>Übersicht</u> auf Seite 3 entnehmen Sie das detaillierte Vorgehen.



GEPLANTE FEHLZEITEN

Jedes geplante Fernbleiben vom Unterricht (Fahrschule, Arztbesuch, Optiker etc.) setzt einen genehmigten Antrag voraus. Eine selbständige Abmeldung der Schüler vom Unterricht durch die Eltern ist im schulischen Rechtskontext nicht vorgesehen.

MAILVERKEHR

Der Mailverkehr zwischen allen Beteiligten erfolgt grundsätzlich über die Mail-Adressen der Domain @lk.brandenburg.de.

ATTESTPFLICHT

Wenn Absenzen ungewöhnlich oft oder unentschuldigt geschehen, wozu auch die verspätete und nicht mehr akzeptierte Abgabe von Entschuldigungen zählt, kann der KL / TUT beim SL die zeitlich begrenzte **Attestpflicht** beantragen.

Der SL prüft den Antrag und verhängt schriftlich die Attestpflicht. Grundlage dieser Entscheidung ist ebenfalls die VV Schulbetrieb, 7,2.

LANGFRISTIGE ABSENZEN

Langfristige Absenzen können immer auch Auswirkungen auf die schulische Laufbahn haben. Die Konsequenzen zeigt die VV Leistungsbewertung, 5, 3,3 auf. Deshalb ist in diesen Fällen das Beratungsgespräch mit KL/TUT oder SL (je nach Sachlage) zwingend erforderlich.

SPORTBEFREIUNG

Eine **Sportbefreiung** ist keine Unterrichtsbefreiung. Sportbefreite Schüler:innen haben Anwesenheitspflicht, es sei denn, die Sportlehrkraft entscheidet (nach VV Schulorganisation, 10, 3) anders. Mit der Sportbefreiung kann der Antrag an die Sportlehrkraft gestellt werden, in Randstunden später zum Unterricht zu erscheinen zu können.

Bei Befreiungen über 4 Wochen ist der 🖹 Antrag zu nutzen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die ab <u>Seite 5</u> dokumentierten Auszüge aus den Verwaltungsvorschriften bestimmen die Verfahrensweisen und Möglichkeiten der Freistellung von Schüler:innen vom Unterricht.

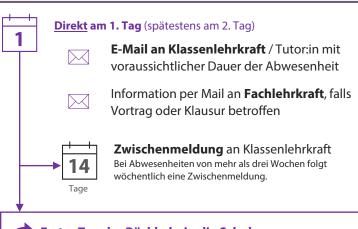
Dabei spielt die

Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB) vom 29. Juni 2010, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021, eine herausragende Rolle.

Übersicht | Fernbleiben vom Unterricht

Nicht-geplante Abwesenheit

Schüler:in erkrankt / Kurzfristige Notfälle



Erster Tag der Rückkehr in die Schule

Abgabe der Entschuldigung der Eltern bzw. des ärztlichen Attests bei Klassenlehrkraft / Tutor:in (spätestens).

Bei Fristverletzung ist die Fehlzeit unentschuldigt.

Volljährige Schüler:innen können die Entschuldigung selbst unterschreiben.



Langfristige Abwesenheit

Wird ein überwiegender Teil des Unterrichts versäumt, ist ggf. eine abschließende Leistungsbewertung nicht möglich. Das Schuljahr muss wiederholt werden.

Geplante Abwesenheit

Bewerbungsgespräch, außerschulische Veranstaltungen, Heirat, Beerdigung, Umzug, Arztbesuch, Behördengang, ...

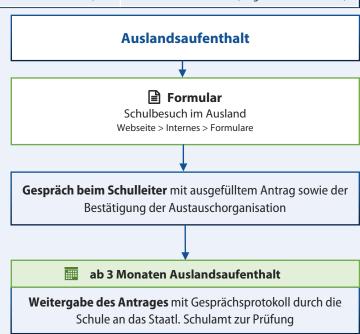


Privater Grund

nach VV Schulorganisation, 8, 2, a-h, z.B. bei folgenden Gründen:

- nicht-schulische Bildungsveranstaltung
- wichtige persönliche / familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Umzug
- Arztbesuch / Behördengang, sofern <u>nicht</u> in unterrichtsfreier Zeit möglich
- Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die keine Schulveranstaltung sind
- Berufsberatung, Bewerbungsgespräche, Informationstage von Hochschulen
- Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden





Schriftliche Genehmigung / Ablehnung durch die im Antrag benannte Stelle (bei Schulamt: Bearbeitungszeit ca. 3 Wochen)